

ROTWILD-HEGEGEMEINSCHAFT „BAYER. RHÖN“
- Reviergruppe Bad Neustadt a. d. Saale -
(Privat- und Staatsreviere ohne StJR Salzforst)

Rotwild-Abschussplan für das Jagdjahr 2026/27

1. Höhe und Zusammensetzung des geplanten Abschusses

---entfernt---

2. Die zahlenmäßige Festlegung bzw. Abschussfreigabe nach Ziff. 1 gilt unter folgender Einschränkung:

- a) Die im Abschussplan enthaltenen Hirsche der Klassen I und II werden nicht in die Klasse III heruntergeschossen.
- b) 11 Hirsche der Klasse III werden wie folgt erlegt:
 - 6 Stücke als Schmalspießer (1. Kopf)
 - 5 Stücke vom 2. bzw. 3. Kopf

Sofern die 11 Hirsche der Kl. III im Verlauf des Jagdjahres erlegt werden, besteht die Option, ab dem 01.10.2026 weitere drei schwache Schmalspießer (geringes Wildbretgewicht und Spieße bis 15 cm) zu erlegen. Diese drei optionalen Schmalspießer sind bereits im Soll des Abschussplans enthalten.

- c) Bis zum 15.09.2026 darf nur ein Hirsch der Klasse I erlegt werden. Erst nach diesem Termin ist der zweite Hirsch der Klasse I zum Abschuss frei.
 - d) In den Monaten Juni und Juli wird der Abschuss auf zwei Schmalspießer und sechs Schmaltiere für alle Reviere eines Pächters begrenzt.
3. Darüber hinaus gelten für die Erlegung von Hirschen der Klassen I und II folgende Einschränkungen:
- a) Für Pächter, bei denen ein Hirsch der Klasse I oder II b gestreckt wurde, gelten für die jeweilige Klasse folgende Sperrzeiten:

<u>Pachtfläche</u>		<u>Sperrzeiten</u>
bis 400 ha	→	2 Jagdjahre
401 bis 800 ha	→	1 Jagdjahr
über 800 ha	→	keine

Maßgeblich ist hier die zusammenhängende, in den Jagdschein eingetragene Pachtfläche bzw. Fläche eines entgeltlichen Dauerjagderlaubnisscheins, die auf einen Revierinhaber entfällt.

Der Abschuss von mehr als einem Hirsch der Klasse I bzw. II b innerhalb eines Jagdjahres ist untersagt.

- b) Für Pächter, in deren Revier ein Fehlabschuss eines Hirsches der Klasse II a getätigt wurde, verlängern sich die unter a) genannten Sperrzeiten um ein Jagdjahr.
- c) Von diesen Sperrklauseln sind im Jagdjahr 26/27 die nachgenannten Reviere bzw. Pächter betroffen:

---entfernt---

- 4. Jeder Rotwildabschuss und –fund ist bis spätestens 12:00 Uhr des nächsten Arbeitstages der unteren Jagdbehörde beim Landratsamt Rhön-Grabfeld per E-Mail mitzuteilen.
- 5. Ungeachtet dessen ist von jedem Rotwild-Abschuss zwecks körperlichem Nachweis der Reviergruppensprecher, Herr Jürgen Merk (Tel. ---entfernt---) oder Herr Gerold Lumpe (---entfernt---), binnen 12 Stunden zu verständigen.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 07.04.2026

gez.

Jürgen Merk
Reviergruppensprecher

Verfügung der unteren Jagdbehörde

Im Einvernehmen mit dem hiesigen Jagdbeirat wird der vorstehende Abschussplan für Rotwild hiermit bestätigt.

Bad Neustadt a.d. Saale, den 29.04.2026
Landratsamt Rhön-Grabfeld



Vöth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der unteren Jagdbehörde am

**Landratsamt Rhön-Grabfeld
in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Spörleinstraße 11.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Rhön-Grabfeld (https://lkrhoengrabfeld.rhoen-saale.net/fileServer/LKRG/1000/0/Elektronische_Post_LRA_Rh_n-Grabfeld.pdf) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.